



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 15 zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. Januar 2026

318.682.15 d

11.25

Vorwort zum Nachtrag 15, gültig ab 1. Januar 2026

Im Dezember 2026 gelangt die 13. AHV-Altersrente erstmals zur Auszahlung. Mit dem vorliegenden Nachtrag wird geregelt, wie die 13. Rente bei der EL-Berechnung zu behandeln ist. Der Nachtrag wird ausserdem zum Anlass genommen, verschiedene Präzisierungen zur Anrechnung von Renten, hypothetischen Erwerbseinkommen und Assistenzbeiträgen der IV vorzunehmen. Darüber hinaus berücksichtigt der vorliegende Nachtrag die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Vermögensverzichten und zur Rückerstattung rechtmässig bezogener EL.

- 3412.01 Nicht als Einnahmen anzurechnen sind:
- 1/26
- Verwandtenunterstützungen nach [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#);
 - Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
 - öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
 - Hilflosenentschädigungen nach [Artikel 43^{bis} AHVG](#), [Artikel 42](#) und [42^{bis} IVG](#), [Artikel 26](#) und [27 UVG](#) und [Artikel 20 MVG](#) (für Ausnahmen vgl. Rz 3458.01);
 - Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen;
 - Assistenzbeiträge der AHV oder der IV einschliesslich der Vorschüsse nach Kap. 6.9 [KSAB](#);
 - Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen in einem Heim, wenn in der Tagestaxe keine Pflegekosten nach dem KVG berücksichtigt werden;
 - der Rentenzuschlag nach [Artikel 34^{bis} AHVG](#) und die 13. Altersrente nach [Artikel 34^{ter} AHVG](#).¹
- 3443.07 Nicht anzurechnen sind:
- 1/26
- der übliche Haustrat sowie zur Berufsausübung dienende Werkzeuge, Maschinen und Geräte;
 - Vermögenswerte, an denen die EL-beziehende Person lediglich eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht hat (zur Anrechnung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts bei den Einnahmen vgl. Rz 3433.02);
 - Liegenschaften, die sich im Eigentum der EL-beziehenden Person befinden, die jedoch mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, das sich auf die gesamte Liegenschaft erstreckt (für Liegenschaften, die nur teilweise mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, vgl. Rz 3445.07);
 - der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung² oder eines Wohnrechts;
 - im Ausland liegende und nicht nach der Schweiz transferierbare oder sonstwie nicht verwertbare Vermögens-

¹ [Art. 11 Abs. 3 ELG](#)

² [BGE 122 V 394](#)

stücke (wenn der Erlös aus dem Verkauf eines Grundstückes in die Schweiz transferiert werden kann, ist das Grundstück als Vermögen anzurechnen);

- Vermögen, das gestützt auf [BVV 3](#) angelegt ist, so lange die Ausrichtung der Vorsorgeleistung nicht möglich ist;
- Sicherheiten nach [Artikel 257e OR](#) (Mietzinskaution, Mietzinsdepot) und Anteilsscheine an Wohnbaugenossenschaften³;
- Sicherheiten, die im Zusammenhang mit einem Heimeintritt geleistet werden (Heimdepot);
- Solidaritätsbeiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nach [Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 7 AFZFG](#), die zu Lebzeiten ausgerichtet werden⁴;
- Vorschüsse für Assistenzbeiträge der AHV oder der IV nach Kap. 6.9 [KSAB](#).

3451.03 Renten und Pensionen, deren Nachzahlungen mit EL-Rückforderungen verrechnet werden können, sind erst ab dem Zeitpunkt (rückwirkend) in der EL-Berechnung zu berücksichtigen, ab dem sie tatsächlich zur Ausrichtung kommen, auch wenn der Anspruch bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststeht.
Für die Verrechnungsmöglichkeit von EL-Rückforderungen mit Rentennachzahlungen vgl. Rz 4740.01.

3451.04 Bei Rentennachzahlungen ist im Jahre der Nachzahlung der auf das Kalenderjahr, für welches die EL ausgerichtet wird, entfallende Betrag anzurechnen. Die auf die vorangegangene Zeit – für welche keine EL festzusetzen ist – entfallende Rentensumme ist gegebenenfalls als Vermögen anzurechnen, wobei allfällige Verpflichtungen, die die versicherte Person eingehen musste, um ihren eigenen Unterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen zu sichern, davon abzuziehen sind.

³ [Urteil des BGer 9C 831/2016 vom 11. Juli 2017](#) E. 5

⁴ [Art. 4 Abs. 6 Bst. c und 8 AFZFG](#)

- 3451.05 Nachzahlungen von EL sind grundsätzlich nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Verbleibt nach der Verrechnung mit bevorschussenden Dritten (z.B. Sozialhilfe) und der Begleichung von Schulden ein Restbetrag, ist dieser während des laufenden und mindestens des folgenden Jahres nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Die aus diesem Betrag und für diesen Zeitraum beglichenen Schulden müssen gegenüber der EL-Stelle nicht belegt werden.
- 3452.04 Der Rentenzuschlag nach [Artikel 34^{bis} AHVG](#) und die 13. Altersrente nach [Artikel 34^{ter} AHVG](#) werden nicht als Einnahme angerechnet (vgl. Rz 3412.01).
- 3453.01 Renten und Pensionen, die in einer Währung von Mitgliedstaaten des Freizügigkeitsabkommens CH-EG oder des EFTA-Übereinkommens ausgerichtet werden, sind nach den Tageskursen umzurechnen, welche durch die Europäische Zentralbank publiziert werden.⁵ Massgebend ist der erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht.⁶
- 3521.06 Vom Erwerbseinkommen nach Rz 3521.04 und 3521.05 werden der Freibetrag nach Rz 3421.09 und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder über 11 Jahre nach Absatz 2 von Rz 3421.05 abgezogen. Das sich ergebende Nettoeinkommen ist wie ein effektives Erwerbseinkommen (vgl. Rz 3421.07 ff.) anzurechnen. Für die Berücksichtigung der obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes vgl. Rz 3280.01.
- 3521.07 Die Beträge nach Rz 3521.04 und 3521.05 dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Insbesondere ist

⁵ abzurufen unter http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A und <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

⁶ [Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H12 vom 19. Oktober 2021 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

keine Bemessung nach den Kriterien von Rz 3521.08 vorzunehmen.

- 3521.08 1/26 Nichtinvaliden Ehegatten ist für die Festsetzung des zu berücksichtigenden hypothetischen Einkommens auf die „[Schweizerische Lohnstrukturerhebung](#)“ abzustellen; dabei handelt es sich um Bruttolöhne.⁷ Die persönlichen Umstände wie die Wohnregion, das Alter, der Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Berufsausbildung, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer der Erwerbslosigkeit oder Familienpflichten (z.B. die Betreuung von Kleinkindern oder hilflosen bzw. pflegebedürftigen Ehegatten⁸) sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen. Für die Festsetzung und Anrechnung von Erwerbseinkommen bei Personen mit Betreuungspflichten vergleiche Rz 3495.13 und 3495.14.
- 3521.09 1/26 Vom Erwerbseinkommen nach Rz 3521.08 werden die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes⁹ (AHV, IV, EO, ALV und FZL, nicht jedoch UV und BV¹⁰) und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder über 11 Jahre nach dem zweiten Absatz von Rz 3421.05 abgezogen. Das sich ergebende Nettoeinkommen ist wie ein effektives Erwerbseinkommen (vgl. Rz 3421.07 ff.) anzurechnen.
- 3521.14 1/26 Kein hypothetisches Einkommen ist zudem in folgenden Situationen anzurechnen:
- Die EL-beziehende Person oder ihr Ehegatte findet trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle; diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Person beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist, wenn sie die Anzahl der vom RAV vorgegebenen Bewerbun-

⁷ [BGE 134 V 53 ff.](#)

⁸ [Urteil des BGer 9C_293/2018 vom 16. August 2018](#)

⁹ zu finden unter <http://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Diverse-Listen/Synoptische-Tabelle-Beitrags-und-Prämiensätze>

¹⁰ [Urteil des BGer 9C_653/2018 vom 26. Juli 2019](#) E. 6.2 und 6.3

gen nachweist und die Bewerbungen den Anforderungen des RAV genügen; die EL-Stellen dürfen die Begleitung und Prüfung der Arbeitsbemühungen ans RAV abgeben und sind in diesen Fällen von der Prüfung der Arbeitsbemühungen befreit;¹¹

- die EL-beziehenden Person oder ihr Ehegatte bezieht Taggelder der Arbeitslosenversicherung;¹²
- der nichtinvalid Ehegatte hat das 60. Altersjahr vollendet und ist ausgesteuert oder hat sich während mindestens zweier Jahre hinreichend um Arbeit bemüht; für ihn gelten die Anforderungen betreffend Integrationsbemühungen (Rz. 2470.01 ff. WÜL);
- die EL-beziehende Person müsste ohne den Beistand und die Pflege des nicht invaliden Ehegatten in einem Heim platziert werden;
- Witwen und Witwern mit minderjährigen Kindern.

3521.21 Muss die laufende EL aufgrund der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens reduziert werden, gelten folgende Fristen:

- Für teilinvalid Personen 6 Monate;
- für nichtinvalid Ehegatten eine angemessene Frist;¹³
Artikel 25 Absatz 4 ELV ist nicht anwendbar;
- für Selbständigerwerbende höchstens 12 Monate.

Für das Verfahren kommen die Rz 4130.05 und 4130.06 sinngemäss zur Anwendung.

3522.01 Falls ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach Rz 3521.08 angerechnet werden muss, das einen Anspruch auf Familienzulagen begründen würde, sind die hypothetischen Familienzulagen voll als Einkommen anzurechnen.¹⁴

3524.01 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt¹⁵ oder auf die Verzinsung eines Darlehens

¹¹ [Urteil des BGer 9C 759/2017 vom 29. November 2017, E. 2.2](#)

¹² Urteil des EVG P 54/91 vom 6. August 1992

¹³ [Urteil des EVG P 40/03 vom 9. Februar 2005](#)

¹⁴ [Urteil des BGer 9C 362/2010 vom 23. Juni 2010](#)

¹⁵ AHI **1997** S. 253 ff.

verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.¹⁶ Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung
2015	0,2
2016	0,2
2017	0,15
2018	0,12
2019	0,11
2020	0,09
2021	0,06
2022	0,22
2023	0,66
2024	0,36
2025*	0,29

(Quellen: für die Jahre 2015–2019 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2021, S. 317, T 12.3 und für die Jahre 2020–2024 vgl. [Jährliche Bankenstatistik, Durchschnittliche Verzinsung ausgewählter Bilanzpositionen](#))

* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2024 bis August 2025 (vgl. [Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte](#) im Datenportal der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu [BGE 123 V 247](#))

- 3531.02 Vermögenswerte, auf die der verstorbene Ehegatte während der Ehe verzichtet hat, sind in der EL-Berechnung des überlebenden Ehegatten in dem Umfang zu berück-
- 1/26

¹⁶ AHI 1994 S. 157

sichtigen, in dem sie ihm nach der Durchführung der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung zustehen würden.¹⁷

- 3531.03 Vermögenswerte, auf die der verstorbene Ehegatte vor 1/26 der Ehe verzichtet hat, werden in der EL-Berechnung des überlebenden Ehegatten nicht berücksichtigt.¹⁸
- 3531.04 Der Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, ist für die EL-Berechnung jährlich um 10 000 Franken zu vermindern.¹⁹ Der ermittelte Vermögenswert wird unverändert auf den 1. Januar des folgenden Jahres übertragen und dann jeweils nach einem Jahr vermindert. Die Verminderung ist jedoch frühestens ab dem 1. Januar 1990 möglich (vgl. Beispiel in Anhang 14.5).
- 3531.05 Die Verminderung um 10 000 Franken ist nur einmal pro 1/26 Jahr möglich. Verzichtet jemand mehrmals auf Vermögenswerte, so werden diese nicht gesondert vermindert (vgl. Beispiel in Anhang 14.5).
- 3531.06 Die EL-Stelle prüft bei Neuanmeldungen, ob auf Vermögenswerte verzichtet worden ist. Bei der Überprüfung einer laufenden EL braucht die Frage, ob ein Vermögensverzicht erfolgt sei, nicht weiter geprüft zu werden, wenn das Vermögen seit der EL-Anmeldung bzw. der letzten periodischen Überprüfung pro Jahr um weniger als 10 000 Franken abgenommen hat.
- 4720.03 Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist der Netto-Nachlass (Brutto-Nachlass abzüglich Schulden) zum Todeszeitpunkt²⁰ der EL-beziehenden Person und bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten. Kosten, die erst nach dem Tod der EL-beziehenden Person entstehen (z. B. Todesfallkosten), bleiben unberücksichtigt.²¹

¹⁷ [BGE 139 V 505](#) E. 2; [Urteil des EVG P 30/06 vom 5. Februar 2007](#) E. 3.5 und 4

¹⁸ [Urteil des BGer 8C 119/2024 vom 8. Januar 2025](#) E. 6.3

¹⁹ [Art. 17e Abs. 1 ELV](#) (vormals Art. 17a, in Kraft seit 1. Januar 1990)

²⁰ [Art. 27a Abs. 1 ELV](#)

²¹ [Urteil des BGer 8C 669/2023 vom 1. April 2025](#)

Entscheidend ist der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung und nicht der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

- 4730.01 Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines
1/26 Jahres, nachdem die EL-Stelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der einzelnen Leistungsauszahlung.²² Die relative einjährige Verwirkungsfrist beginnt dann zu laufen, wenn der EL-Stelle alle Informationen zugänglich sind, die sie benötigt, um die Höhe der Rückforderung bestimmen zu können.²³

²² [Art. 16b ELG](#)

²³ [Urteil des BGer 8C_593/2024 vom 28. Mai 2025](#)

Anhänge

5.3 Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische 1/26 Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2026 nach Kantonen (Rz 3240.01)

Stand 2026

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Versicherer und Aufsicht > Prämienregionen im Ordner „Dokumente“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	7 680	5 508	1 848
Region 2	7 008	5 040	1 680
Region 3	6 528	4 668	1 560
BE			
Region 1	8 004	5 688	1 872
Region 2	7 236	5 280	1 692
Region 3	6 720	4 860	1 560
LU			
Region 1	6 708	4 824	1 560
Region 2	6 312	4 500	1 452
Region 3	6 072	4 356	1 404
UR	5 856	4 200	1 332
SZ	6 204	4 368	1 428
OW	5 904	4 200	1 380
NW	5 928	4 296	1 380
GL	6 408	4 584	1 500
ZG	5 016	3 624	1 188
FR			
Region 1	7 332	5 352	1 752
Region 2	6 756	4 968	1 596
SO	7 224	5 220	1 668
BS	8 328	6 084	2 064

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	8 076	5 820	1 932
Region 2	7 560	5 364	1 776
SH			
Region 1	6 996	5 172	1 632
Region 2	6 612	4 824	1 524
AR	6 408	4 620	1 500
AI	5 292	3 852	1 248
SG			
Region 1	6 888	4 980	1 644
Region 2	6 408	4 620	1 488
Region 3	6 156	4 404	1 428
GR			
Region 1	6 564	4 848	1 560
Region 2	6 144	4 536	1 464
Region 3	5 808	4 344	1 380
AG	6 852	4 980	1 608
TG	6 540	4 752	1 548
TI			
Region 1	8 976	6 588	2 088
Region 2	8 220	6 084	1 908
VD			
Region 1	8 388	6 120	2 040
Region 2	7 872	5 772	1 932
VS			
Region 1	7 092	5 064	1 680
Region 2	6 072	4 536	1 392
NE	8 244	6 024	1 884
GE	8 760	6 528	2 076
JU	8 028	5 760	1 824

**5.6 Beträge für die EL-Mindesthöhe nach Artikel 9 Absatz 1
1/26 Buchstabe b ELG für das Jahr 2026 nach Kantonen
(Rz 3720.01 zweiter Teilstrich)**

Stand 2026

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.bag.ad-min.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Versicherer und Aufsicht > Prämienregionen im Ordner „Dokumente“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	4 608	3 300	1 104
Region 2	4 200	3 024	1 008
Region 3	3 912	2 796	936
BE			
Region 1	4 800	3 420	1 128
Region 2	4 344	3 168	1 020
Region 3	4 032	2 916	936
LU			
Region 1	4 020	2 892	936
Region 2	3 792	2 700	876
Region 3	3 648	2 616	840
UR	3 516	2 520	804
SZ	3 720	2 616	852
OW	3 540	2 520	828
NW	3 552	2 580	828
GL	3 840	2 748	900
ZG	3 012	2 172	708
FR			
Region 1	4 404	3 216	1 056
Region 2	4 056	2 976	960
SO	4 332	3 132	996
BS	4 992	3 648	1 236

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	4 848	3 492	1 164
Region 2	4 536	3 216	1 068
SH			
Region 1	4 200	3 108	984
Region 2	3 960	2 892	912
AR	3 852	2 772	900
AI	3 180	2 304	744
SG			
Region 1	4 140	2 988	984
Region 2	3 840	2 772	888
Region 3	3 696	2 640	852
GR			
Region 1	3 936	2 904	936
Region 2	3 684	2 724	876
Region 3	3 480	2 604	828
AG	4 104	2 988	960
TG	3 924	2 844	924
TI			
Region 1	5 388	3 960	1 248
Region 2	4 932	3 648	1 140
VD			
Region 1	5 028	3 672	1 224
Region 2	4 728	3 468	1 152
VS			
Region 1	4 248	3 036	1 008
Region 2	3 648	2 724	828
NE	4 944	3 612	1 128
GE	5 256	3 924	1 248
JU	4 812	3 456	1 092

**9 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die
1/26 Berechnung der grossen Härte
 (Rz 4653.01 ff.)**

Stand 1. Januar 2026

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf¹</i>	
– für Alleinstehende	20 670
– für Ehepaare	31 005
– für Kinder ab 11 Jahren	
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 815
– für jedes der weiteren zwei Kinder	7 210
– für jedes der übrigen Kinder	3 605
– für Kinder bis 11 Jahre	
– für das erste Kind	7 590
– für das zweite Kind	6 325
– für das dritte Kind	5 270
– für das vierte Kind	4 390
– für jedes der übrigen Kinder	3 660
<i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	8 976
– für Kinder	2 088
– für junge Erwachsene	6 588
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)¹</i>	
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 1	
– alleinlebend	18 900
– Ehepaar ohne Kinder	22 320
– Ehepaar mit einem Kind	24 780
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	27 060
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) ²	11 160

¹ bei zu Hause lebenden Personen

² Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze (vgl. [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)).

	Jahresbeträge in Franken
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 2	
– alleinlebend	18 300
– Ehepaar ohne Kinder	21 720
– Ehepaar mit einem Kind	23 760
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	25 920
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) ²	10 860
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 3	
– alleinlebend	16 680
– Ehepaar ohne Kinder	20 160
– Ehepaar mit einem Kind	22 200
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	24 000
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt)	10 080
 <i>Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens</i>	
– bei Alleinstehenden	30 000
– bei Ehepaaren	50 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	15 000
– bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normalfall)	112 500
– Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle)	300 000
a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt	
b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
c) die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	

	Jahresbeträge in Franken
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitätern, die das Referenzalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner in Heimen und Spitätern, die das Referenzalter nach Artikel 21 AHVG erreicht haben	1/10
Heimkosten ³	keine Begrenzung
Betrag für persönliche Auslagen ⁴	4 800
zusätzliche Ausgabe	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

³ bei in Heimen oder Spitätern lebenden Personen

⁴ bei in Heimen oder Spitätern lebenden Personen

11 Ermittlung der Einnahmen

1/26

**11.1 Berechnungsbeispiele für Unterhaltsbeiträge an
geschiedene Ehegatten und Kinder**

1/26 (Kap. 3.2.7 und 3.4.9)

**Beispiel b: Getrennt lebende unverheiratete Eltern mit zwei
Kindern****Sachverhalt**

Zwei getrennt lebende unverheiratete Eltern wohnen im Kanton Bern und haben zwei gemeinsame Kinder im Alter von 17 und 15 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. Die Mutter bezieht eine Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 45 Prozent und ist nicht erwerbstätig. Der Mann erzielt ein Jahreseinkommen von 100 000 Franken, dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 6240 Franken pro Jahr. Die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Höhe des Unterhaltes behördlich festlegen zu lassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3491.08).

**Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in
der EL-Berechnung**

Da das Paar nie verheiratet war, ist der Mann nur gegenüber den gemeinsamen Kindern unterhaltpflichtig, nicht jedoch gegenüber seiner früheren Partnerin. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

a) Ermittlung des Einkommens

Einkommen	Vater	Mutter	Kind 17-j.	Kind 15-j.
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen	100 000			
Hypothetisches Erwerbseinkommen		26 147 ¹		
./. Sozialversicherungsbeträge	<u>15 000</u>			
Rente IV		<u>5 916</u>	2 460	2 460
Rente BVG				
Familienzulagen			<u>3 480</u>	<u>2 760</u>
Total Einkommen	85 000	32 063	5 940	5 220

¹ Gemäss Artikel [14a ELV](#).

b) Ermittlung des Grundbedarfes²

Grundbedarf	Vater	Mutter	Kind 17-j.	Kind 15-j
Grundbetrag	14 400 ³	16 200 ⁴	7 200	7 200
Mietzins (ungeteilt) ⁵	16 140	18 960		
Mietzinsanteil Kinder ⁶		-5 688	2 844	2 844
Krankenversicherungsprämie ⁷	5 904	5 904	<u>1 340</u>	<u>1 340</u>
Sozialversicherungsbeiträge		<u>530</u>		
Berufsauslagen	<u>3 200</u>			
Fremdbetreuungskosten ⁸				
Total Grundbedarf	39 644	35 906	11 384	11 384

² Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

³ Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

⁴ Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

⁵ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt.

⁶ vgl. Rz 3495.06.

⁷ Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltpflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

⁸ vgl. Rz 3495.06.

c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge

Überschuss / Manko	Vater	Mutter	Kind 17-j.	Kind 15-j.
Total Einkommen	85 000	32 063	5 940	5 220
./. Total Grundbedarf	<u>39 644</u>	<u>35 906</u>	<u>11 384</u>	<u>11 384</u>
Überschuss / Manko	45 356 ①	-3 843	-5 444	-6 164

Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung

Barunterhalt (max. ①)	-11 608	5 444	6 164 ②
Betreuungsunterhalt (max. ①–②) ⁹	0	0	

Die Prüfung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den ganzen Barunterhalt in der Höhe von 11 608 Franken pro Jahr leisten kann.

⁹ Aufgrund des Alters der Kinder ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet (vgl. Rz 3495.14).

Überschussverteilung	Vater	Mutter	Kind 17-j.	Kind 15-j.
Überschuss nach Unterhalt	33 748			
Verteilung Überschuss nach Köpfen	2	0	1	1
Anteil Überschuss	16 874	0	8 437	8 437

Unterhaltsbeiträge nach Überschussverteilung

Barunterhalt vor Überschussverteilung	-11 608	5 444	6 164
Anteil Überschuss	<u>-16 874</u>	<u>8 437</u>	<u>8 437</u>
Total Barunterhalt	-28 482	13 881	14 601

Betreuungsunterhalt vor Überschussverteilung	0	0
Anteil Überschuss	<u>0</u>	<u>0</u>
Total Betreuungsunterhalt	0	0

In der EL-Berechnung ist ein Barunterhalt von 13 881 Franken als Einnahme des 17-jährigen Kindes und von 14 601 Franken als Einnahme des 15-jährigen Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 3480 bzw. 2760 Franken als Einnahme anzurechnen.

Beispiel d: Geschiedenes Ehepaar mit zwei Kindern

Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat zwei gemeinsame Kinder im Alter von 19 und von 15 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. Das volljährige Kind absolviert ein Studium. In den ersten Jahren nach der Scheidung war die Mutter zu 30 Prozent erwerbstätig. Aktuell bezieht sie mit einer unvollständigen Beitragsdauer eine Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 51 Prozent und kann trotz ausreichender Bemühungen keine Stelle finden. Aufgrund einer akuten Erkrankung bezog der Mann im Zeitpunkt der Scheidung eine befristete IV-Rente. Im Scheidungsurteil wurde festgehalten, dass kein ausreichender Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden konnte. Mittlerweile ist der Mann wieder genesen und erzielt ein Jahreseinkommen von 70 000 Franken; dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von insgesamt 6240 Franken pro Jahr. Das Scheidungsurteil wurde nicht an die neue Situation angepasst, und die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in der EL-Berechnung

Der Mann ist sowohl gegenüber seiner Ex-Frau wie auch gegenüber seinen Kindern unterhaltpflichtig. Die Unterhaltsleistungen für die Kinder setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

a) Ermittlung des Einkommens

Einkommen	Vater	Mutter	Kind 19-j.	Kind 15-j.
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen	70 000		3 600	
Hypothetisches Erwerbseinkommen				
./. Sozialversicherungsbeträge	<u>9 800</u>			
Rente IV		7 365	2 940	2 940
Rente BVG		<u>4 000</u>	800	800
Familienzulagen			<u>3 480</u>	<u>2 760</u>
Total Einkommen	60 200	11 365	10 820	6 500

b) Ermittlung des Grundbedarfes¹

Grundbedarf	Vater	Mutter	Kind 19-j.	Kind 15-j.
Grundbetrag	14 400 ²	16 200 ³	7 200	7 200
Mietzins (ungeteilt) ⁴	13 800	17 400		
Mietzinsanteil Kinder ⁵		-5 220	2 610	2 610
Krankenversicherungsprämie ⁶	5 904	5 904	4 416	1 340
Sozialversicherungsbeiträge		<u>530</u>		
Berufsauslagen	<u>3 200</u>			
Fremdbetreuungskosten ⁷			<u>0</u>	<u>0</u>
Total Grundbedarf	37 304	34 814	14 226	11 150

¹ Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

² Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

³ Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

⁴ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt.

⁵ vgl. Rz 3493.02.

⁶ Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltpflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

⁷ vgl. Rz 3493.02.

c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge für den Ex-Ehegatten und das minderjährige Kind

Überschuss / Manko	Vater	Mutter	Kind 15-j.
Total Einkommen	60 200	11 365	6 500
./. Total Grundbedarf	<u>37 304</u>	<u>34 814</u>	<u>11 150</u>
Überschuss / Manko	22 896 ①	-23 449	-4 650

**Unterhaltsbeiträge vor Überschuss-
verteilung**

Barunterhalt minderjähriges Kind (max. ①)	-4 650	4 650 ②
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt (max. ①-②)	-23 449	23 449 ③

d) Berechnung der Unterhaltsbeiträge für das volljährige Kind

Überschuss / Manko	Vater	Kind 19-j.
Total Einkommen	60 200	10 820
./. Total Grundbedarf	37 304	<u>14 226</u>
./. Zuschlag von 20 % zum Grundbedarf ⁸	7 461	
./. Barunterhalt minderjähriges Kind	4 650	
./. Betreuungs- und Ehegattenunterhalt	<u>23 449</u>	
Überschuss / Manko	-12 664 ④	-3 406

Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung

Barunterhalt minderjähriges Kind (max. ①)	-4 650	
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt (max. ①-②)	-23 449	
Barunterhalt volljähriges Kind (max. ④)	0	0

⁸ vgl. Rz 3493.04 mit Hinweis auf [BGE 118 II 97](#) und [Urteil des BGer 5A_20/2017 vom 29. November 2017](#).

Der Vater müsste für das minderjährige Kind und seine Ex-Frau theoretisch einen Gesamtunterhalt in der Höhe von 28 099 Franken leisten. Sein eigener Überschuss beträgt jedoch lediglich 22 896 Franken. Aus diesem Betrag wird zunächst der Barunterhalt des minderjährigen Kindes finanziert, danach – soweit möglich – der Betreuungsunterhalt. Für das volljährige Kind kann kein Barunterhalt geleistet werden.

Unterhaltsbeiträge nach Kürzung	Vater	Mutter	Kind 19-j.	Kind 15-j.
Barunterhalt minderjähriges Kind	–4 650			4 650
Ehegatten- und Betreuungsunterhalt	–18 246	18 246		
Barunterhalt volljähriges Kind	0		0	

In der EL-Berechnung sind ein Ehegatten- und Betreuungsunterhalt von 18 246 Franken als Einnahme der Mutter und ein Barunterhalt von 4650 Franken als Einnahme des 15-jährigen Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Ausbildungszulagen in der Höhe von insgesamt 6240 Franken als Einnahme des jeweiligen Kindes anzurechnen.

12 Berücksichtigung von Kindern in der EL-Berechnung

1/26

12.2 EL-Anteil für Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, die bei beiden Elternteilen leben (Kap. 3.1.4.4)

Sachverhalt

Getrennt lebendes Ehepaar mit zwei Kindern (19- und 16-jährig). Der Vater bezieht eine IV-Rente mit Kinderrenten und EL. Die Kinder leben bei beiden Elternteilen. Der Bruttomietzins für die Wohnung des Vaters in der Region 3 beträgt 1 800 Franken und für die Wohnung der Mutter in der Region 2 2 000 Franken im Monat. Die Wohnung der Mutter wird zusätzlich von deren Lebenspartner mitbewohnt.

Berechnung des EL-Anteils der Kinder

a) Ermittlung des Mietzinsanteils der Kinder

	<i>Anteil Kind (19)</i>	<i>Anteil Kind (16)</i>
Wohnung Vater (12 x 1 800)	7 200 (21 600 : 3) ¹	7 200 (21 600 : 3) ¹
Wohnung Mutter (12 x 2 000)	<u>6 000 (24 000 : 4)¹</u>	<u>6 000 (24 000 : 4)¹</u>
Total pro Kind	13 200 ①	13 200 ②
Anerkannter Mietzins (total)	① plus ② (= 26 400), max. aber 21 720 ²	
Anerkannter Mietzins (pro Kind)	10 860	10 860

¹ Mietzinsteilung gemäss Rz 3231.03.

² vgl. Rz 3144.04

b) Höhe der jährlichen EL

	Kind (19)	Kind (16)
Ausgaben		
Betrag für den allg. Lebensbedarf	10 515	10 515
Mietzins	10 860	10 860
Krankenversicherungsprämie	<u>5 424</u>	<u>1 308</u>
Total Ausgaben	<u>26 799</u>	<u>22 683</u>

Einnahmen

Kinderrente	5 640	5 640
Erwerbseinkommen /Lehrlingslohn (anrechenbar zu 2/3 ohne Abzug eines Freibetrages ³⁾	<u>4 134</u>	<u>4 134</u>
Total Einnahmen	<u>9 774</u>	<u>5 640</u>

jährliche EL

Ausgaben	26 799	22 683
./. Einnahmen	<u>9 774</u>	<u>5 640</u>
EL pro Jahr	<u>17 025</u>	<u>17 043</u>

Berechnung des EL-Anteils des Vaters**Ausgaben**

Betrag für den allg. Lebensbedarf	20 100
Mietzins (1 800 x 12 : 3), max. 10 080	7 200
Krankenversicherungsprämie	<u>5 772</u>
Total Ausgaben	<u>33 072</u>

³ vgl. Rz 3421.11

Einnahmen

IV-Rente	14 100
Total Einnahmen	<u>14 100</u>

jährliche EL

Ausgaben	33 072
./. Einnahmen	<u>14 100</u>
EL pro Jahr	18 972